

# FRIEDHOFSORDNUNG

## Der Evang. Pfarrgemeinde AB Neukematen O.Ö

Für unseren Friedhof ist in Zusammenarbeit mit der Bezirkshauptmannschaft Linz/Land eine neue Friedhofsordnung ausgearbeitet worden. Diese wird hier allgemein kundgegeben:

### §1

Eigentumsverhältnisse und Verwaltung

#### Abs.1:

Der Friedhof in Neukematen ist Eigentum der Evang. Pfarrgemeinde AB Neukematen und hat die Parzellennummer 35 der Katastralgemeinde 45503 Brandstatt, welche im Grundbuch unter der Einlagezahl 29 eingetragen ist. Der Friedhof ist für das Siedlungsgebiet und für die Mitglieder der Evang. Pfarrgemeinde AB Neukematen bestimmt.

#### Abs.2:

Die Verwaltung des Friedhofes obliegt dem Presbyterium der Evang. Pfarrgemeinde AB Neukematen. Für die laufenden Geschäfte kann das Presbyterium einen Friedhofsaußschuß oder einen ehrenamtlichen Presbyter / Gemeindevertreter bestellen. Diese Organe sind dem Presbyterium Rechenschaft schuldig. Sie haben seine Weisungen zu befolgen und dürfen keinerlei Rechtsgeschäfte durchführen.

#### Abs.3:

Der Friedhofsverwaltung obliegen insbesondere

- a) die Verpflichtung eines geeigneten Arbeitspersonales (Totengräber)
- b) die Anlegung und Führung des Friedhofsplanes, sowie des Gräberbuches
- c) die Sorge für die Instandhaltung, Sauberkeit und Ordnung der allgemeinen Friedhofsanlagen, für die Erhaltung der einzelnen Grabstellen durch die Angehörigen und für die Einhaltung der Friedhofsordnung und der sonstigen Vorschriften, die den Friedhof betreffen
- d) die Wahrnehmung der auftretenden Probleme.

### §2

Friedhofszweck und Beerdigungsrecht

#### Abs.1:

Der Friedhof dient zur Beisetzung von Leichen, Leichenteilen und Asche Verstorbener

#### Abs.2:

Anspruch auf Bestattung haben alle evangelischen Gemeindeglieder, welche im Gemeindegebiet (Parochie) der Evang. Pfarrgemeinde AB Neukematen wohnen und deren Angehörige.

#### Abs.3:

Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Grabstätte oder auf Veränderung der Umgebung steht niemanden zu.

#### Abs.4:

Die Vergabe von Grabstätten für die Beerdigung von pfarrfremden Personen kann nur nach Maßgabe der freien Plätze vorgenommen werden und ist von der Zustimmung des Presbyteriums der Evang. Pfarrgemeinde AB Neukematen abhängig.

#### Abs.5:

Benützen die Angehörigen oder der Verstorbene selbst bereits eine Grabstätte, in die ein Verstorbener beigesetzt werden kann, so ist die Friedhofsverwaltung nicht verpflichtet, eine neue Grabstätte bereitzustellen.

### §3

Ausmaße und Arten der Grabstelen

Im Friedhofsplan sind alle Gräber eingeteilt, sie unterscheiden sich:

#### Abs. 1: Erdgräber

01: Doppelgräber: Länge: 1,80 m Breite: 1,80 cm

02: Einzelgräber: Länge: 1,80 m Breite: 80 cm

03: Kindergräber: Länge: 1,20 m Breite: 70 cm

04: Wandgräber: Länge: 1,80 m Breite: 1,80 m

04: Urnennischen

Die Grabtiefen müssen bei Erwachsenengräber mind. 1,60 m sein.

Die Grabtiefen müssen bei Kindergräbern mind. 1,20 m sein. Tiefgräber haben eine Tiefe von 2,20 m.

Tiefgräber dürfen pro Grabstelle während der Verwesungsdauer höchstens 2 Leichen aufnehmen, welche durch eine Erdschicht von mind. 15cm getrennt sein müssen.

#### Abs. 2:Grüfte

Grüfte sind zur Zeit am Evang. Friedhof Neukematen nicht vorhanden.

#### Abs. 3 Urnen

Die Beisetzung von Aschenurnen erfolgt in den vorhandenen Urnennischen oder bei Vorhandensein eines Familiengrabes durch Erdbestattung.

Die Urnen sind mind. 50 cm in die Erde zu versenken.

#### Abs.4:

Die Gräber sind so anzulegen, dass zwischen den Grabumrandungen mindesten 40 cm Abstand besteht.

### § 4

Evidenzhaltung und Angehörige

#### Abs.1:

Die Friedhofsverwaltung führt einen im Pfarramt aufliegenden Friedhofsplan, in dem die einzelnen Abteilungen sowie die Grabreihen mit den Nummern der einzelnen

Grabstellen ersichtlich sind. Der Friedhofsplan ist laufend zu ergänzen.

**Abs.2:**

Außerdem ist ein Gräberbuch zu führen.

Darin sind Name, Familienstand, Beruf, Wohnort, Daten der Beerdigung und Alter der Beerdigten, ferner der Standort und die Art des Grabes sowie das Datum der Nachlöse und die Anschrift des Grabberechtigten zu bezeichnen.

**Abs.3:**

Als Angehörige gelten der Ehegatte, die Vorfahren und Nachkommen in gerader Linie und deren Ehegatten, bezogen auf den jeweiligen Grabberechtigten.

**§5**

Grabrechte

**Abs.1:**

Grabrechte werden durch Bezahlung der Grabeinlösegebühren erworben. Dadurch erhält der Berechtigte nur ein Benützungsrecht der Grabstätte, nicht aber Eigentums oder Mietrecht.

Grabrechte können eigenberechtigte, handlungsfähige physische und juristische Personen erwerben, letztere haben jedoch darauf keinen Rechtsanspruch.

**Abs.2:**

Die Einlösung eines Einzelgrabes berechtigt zur einmaligen Beisetzung eines Verstorbenen.

Die Friedhofsverwaltung kann nach Ablauf der Verwesungsdauer diese Grabstätte weiter vergeben, soweit es sich nicht um ein Doppelgrab (Familiengrab) handelt.

**Abs.3:**

Die Benützer von Doppelgräbern (Familiengräber) sind zur Beilegung verstorbener Angehöriger soweit und so lange berechtigt, als die durch die Friedhofsordnung oder durch besondere sanitätspolizeiliche Anordnungen festgelegte Aufnahmefähigkeit des Grabes nicht erschöpft ist, die Grabstätte mit allem Zubehör in ordentlichem Zustand erhalten und die Grabeinlösegebühr rechtzeitig entrichtet wird.

**Abs.4:**

Besitzer des Benützungsrechtes (Grabrechtes) ist der Erwerber. Nach seinem Tode kann dieses Recht nur auf den überlebenden Ehegatten oder einem Angehörigen übergehen, der zum Kreis der Pflichtteilsberechtigten Erben gehört. Grabrechte sind unteilbar und können deshalb jeweils nur von einer Person ausgeübt werden.

**Abs.5:**

Die Übertragung eines Grabrechtes durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden ist ausgeschlossen. Die Vererbung eines Grabrechtes ist nur nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes möglich.

**Abs.6:**

Die Friedhofsverwaltung kann von den Grabberechtigten jederzeit die Abgabe einer schriftlichen Erklärung verlangen, dass sie für alle Ansprüche Dritter wegen

Beisetzung einer Leiche oder sonstiger Verfügungen ab Grab (Grabmal) schadlos und klaglos gehalten wird.

**Abs.7:**

Sollte die Grabstätte nicht gepflegt werden, bzw. § 5 nicht entsprechen, so kann lt. § 6 der Friedhofsordnung die Friedhofsleitung die Nutzungsrechte übernehmen.

**§6**

Instandhaltung der Friedhofsanlagen und der Gräber

**Abs.1:**

Der Friedhof ist als geweihte und dem Andenken der Toten gewidmete Stätte entsprechend zu pflegen und zu schmücken.

Die Erhaltung der allgemeinen Friedhofsanlagen (z. B. Totenhalle, Wasserleitung, Wege, Ziersträucher und Bäume, Umzäunung) obliegt, soweit diese Friedhofsordnung nichts anderes bestimmt, dem Friedhofseigentümer.

**Abs.2:**

Jedes Grab hat einen ca. 20 cm hohen Grabhügel zu erhalten. Der Grabhügel ist vom Grabberechtigten, der Würde des Friedhofes entsprechend, gärtnerisch zu pflegen.

**Abs.3:**

Die einzelnen Grabstätten sind mit allem Zubehör (z. B. Grabdenkmäler, Kreuze, und Grabeinfassungen) von den Grabberechtigten dauernd in ordentlichem Zustand zu erhalten.

**Abs.4:**

Die Friedhofsverwaltung ist befugt, den Benützern nicht ordentlich gepflegter oder geschmückter Gräber das Grabrecht zu entziehen. Eine vorhergehende Abmahnung ist nicht erforderlich.

Die Friedhofsverwaltung hat aber auch die Möglichkeit, die Instandsetzung der Grabstätte samt Zubehör klagsweise zu begehren. -Gegenüber Grabberechtigten, die ihrer Instandhaltungspflicht nicht nachkommen, ist die Friedhofsverwaltung auch zur kostenpflichtigen Ersatzvornahme berechtigt, jedoch nicht verpflichtet. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzukündigen, die Kosten der Ersatzvornahme können im Zivilrechtsweg eingeklagt werden.

**Abs.5:**

Nach Entzug des Grabrechtes können verwahrloste Gräber auch vor Ablauf der Verwesungsdauer § 8 Abs. 4 der zuletzt beigesetzten Leiche eingeebnet werden.

§ 7 Abs. 4 und § 8 Abs. 4 bleiben durch diese Bestimmung unberührt.

**Abs.6:**

Der Friedhof der Evang. Pfarrgemeinde AB Neukematen ist einer der wenigen naturbelassenen Friedhöfe und muss als solcher gepflegt und erhalten werden.

**Abs.7:**

Im Sinne des Absatzes 6 wird gewünscht, die Grabstätte nur bis zu einem Drittel der Grabfläche mit Kies, Stein oder anderen Baustoffen ab zu decken.

Zwei Drittel der Grabfläche sollen begrünt oder bepflanzt werden.

**Abs.8:**

Das Recht auf Bepflanzung eines Grabes hat nur der, dem das Nutzungsrecht lt. § 5 zusteht. Das Schmücken des Grabes mit Schnittblumen oder Kränzen ist jedem Hinterbliebenen gestattet.

**§7**

Grabeinfassung und Grabdenkmäler

**Abs.1:**

Die Grabberechtigten können die Gräber mit Einfassungen aus Stein oder Ziegel versehen (nicht höher als 20 cm). Die Unterbauten dürfen nicht in Beton, sondern nur in Ziegel oder Bruchsteinen in Weißkalkmörtel gemauert sein. Die Einfriedung des Grabes mit Kies, Eisengittern oder Holzzäunen ist nicht gestattet.

Auf den Grabstätten dürfen keine anderen als christliche Symbole verwendet werden, und sie sind so zu gestalten, dass sie,

- a) dem christlichen Geist des Friedhofes entsprechen
- b) das Friedhofsbild nicht verunstaltet
- c) sich in die Friedhofsanlage harmonisch einfügt.

Die Höhe von Ziersträucher ist bis 1,20 m genehmigt, wenn die Äste nicht weiter als 10 cm über die Einfassung hinausstehen.

**Abs.2:**

Die Aufstellung eines Grabdenkmales, ausgenommen gewöhnliche Holzkreuze, ist an die schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung gebunden.

Vor der Errichtung der Grabstätte ist der Plan der Friedhofsverwaltung zur Begutachtung, Kontrolle und Genehmigung vorzulegen. Die Änderung eines bestehenden Grabdenkmales unterliegt den gleichen Vorschriften wie die erstmalige Errichtung.

Ohne Bewilligung darf keine Grabstätte errichtet oder geändert werden!

Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, über die eingelangten Gesuche innerhalb von 6 Wochen zu entscheiden.

**Abs.3:**

Wird ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung ein Grabdenkmal aufgestellt, so ist diese befugt, das Denkmal auf Kosten des Berechtigten abzutragen und in Verwahrung zu nehmen § 8 Abs. 5 ist sinngemäß anzuwenden.

**Abs.4:**

Grabdenkmäler, Einfassungen und Anpflanzungen am Grabe bleiben Eigentum der Grabberechtigten, solange nicht der Verfall nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung in § 8 eintritt.

**Abs.5:**

Bäume und Sträucher (Höhe maximal 1,2 m) dürfen nicht in die Zwischenräume und Wege, sondern nur in die

zustehende Grabfläche (§ 3 Abs. 1) gepflanzt werden. Die Friedhofsverwaltung ist zur Ersatzvornahme auf Kosten der Verpflichteten berechtigt. § 6 Abs. 4 letzter Satz gilt sinngemäß.

**§8**

Erlöschen der Grabrechte (Verfall)

**Abs.1:**

Grabrechte können insbesondere erlöschen:

- a) durch Zeitablauf (10 Jahre)
- b) durch Nichteinzahlung der Einlösegebühr
- c) durch Unterlassung der Instandhaltung
- d) durch behördlich genehmigte oder verfolgte Auflassung (Schließung) des Friedhofes.

**Abs.2:**

Die einzelnen Grabstätten werden grundsätzlich auf 10 Jahre, Kindergräber auf 5 Jahre vergeben. Familiengräber können durch Bezahlung der kundgemachten Nachlösegebühr jeweils auf weitere 5 Jahre gesichert werden. Das Grabrecht erlischt jedoch, wenn die Nachlöse nicht spätestens 1 Monat nach Eintritt der Fälligkeit erfolgt.

Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, bereits fällige Nachlösegebühren einzumahlen.

**Abs.3:**

Bei Platzmangel ist die Friedhofsverwaltung befugt, Grabberechtigten, die im Bereiche der Pfarrgemeinde keinen ordentlichen Wohnsitz haben, die Nachlöse Ihrer Grabstätte zu verweigern.

**Abs.4:**

Ist ein Grabrecht erloschen, so kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach Ablauf der Verwesungsdauer der zuletzt beigesetzten Leiche weitervergeben. Die Verwesungsdauer beträgt bei Erwachsenen 10 Jahre und bei Kindern 5 Jahre, soweit nicht die Bezirksverwaltungsbehörde eine andere Verwesungsdauer festlegt.

**Abs.5:**

Die Grabdenkmäler abgelaufener, verfallener und vorzeitig aufgelassener Gräber stehen im Eigentum der Angehörigen. Wenn solche Grabstätten binnen 6 Monaten nach Verfall von den Angehörigen nicht ordnungsgemäß abgeräumt sind, gelten sämtliche bei der Grabstelle hinterlassenen oder aufgefundenen Gegenstände (Kreuze, Monumente, Grabsteine, Grabeinfassungen etc.) als überlassen und fallen in das Eigentum der Evang. Pfarrgemeinde AB Neukematen, die darüber nach ihrem Belieben verfügen kann. Eine vorhergehende Aufforderung oder Erinnerung durch die Friedhofsverwaltung ist nicht erforderlich. Die Friedhofsverwaltung hat aber auch die Möglichkeit, nach Ablauf der sechsmonatigen Verfallsfrist die Abräumung des Grabes durch Ersatzvornahme auf Kosten der bisherigen Grabberechtigten durchführen zu lassen.

**Abs.6:**

Bei Ablauf oder Verfall einer Grabstelle entsteht den Angehörigen kein Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Rückerstattung von Gebühren.

**Abs.7:**

Wird ein weiteres Familienmitglied in einem Familiengrab beigesetzt, so ist die Einlösegebühr um den Betrag zu erhöhen, der vom Einlösetag bis zum Ablauf der Zehnjahresfrist des Letztbestatteten verbleibt.

**Abs.8:**

Grabgebühren sind in einer eigenen Verordnung festgelegt.

## §9

Haftungsbestimmungen

**Abs.1:**

Die Grabberechtigten haften für alle Schäden, die durch offene oder verborgene Mängel des Grabdenkmales und des zur Grabstätte gehörenden Zubehöres entstehen. Sie haben die Friedhofsverwaltung für alle Ersatzansprüche dritter Personen vollkommen schadlos und klaglos zu halten.

**Abs.2:**

Der Friedhofseigentümer haftet für alle Schäden, die durch offene oder verborgene Mängel der allgemeinen Friedhofsanlagen (§ 6 Abs. 1) oder durch ein schuldhaftes Verhalten des Friedhofspersonals entstehen.

## §10

Sanitätspolizeiliche Bestimmungen

**Abs.1:**

Kein Leichnam darf ohne vorausgegangene Totenbeschau durch den dazu berufenen Arzt beigesetzt werden. Der Totenbeschauschein ist der Friedhofsverwaltung schon vor der Aufbahrung in der Leichenhalle vorzulegen.

**Abs.2:**

Die Beisetzung hat in der Regel nicht vor Ablauf von 48 Stunden und nicht nach Ablauf von 95 Stunden ab Eintritt des Todes zu erfolgen. Abweichungen von dieser Regel kann nur die zuständige Sanitätsbehörde bestimmen.

**Abs.3:**

Alle Grabstätten sind unmittelbar nach der Beisetzung einer Leiche zu schließen.

**Abs.4:**

Die Vorschriften des OÖ. Leichenbestattungsgesetzes vom 22. 2. 1961 LGBl Nr. 6/1961 in der jeweils geltenden Fassung sind genau einzuhalten.

## § 11

Verantwortlichkeit des Totengräbers

**Abs.1:**

Der Totengräber ist ein Erfüllungsgehilfe der Friedhofsverwaltung. Als ein solcher ist er an die Weisungen der Friedhofsverwaltung und des vom Presbyterium bestellten Presbyters / Gemeindevertreters gebunden.

**Abs.2:**

Es ist einem Totengräber nicht gestattet, Veränderungen am Friedhof, die der Friedhofsordnung widersprechen, vorzunehmen oder zuzulassen.

**Abs.3:**

Die Umbettung oder Tieferlegung von Leichen oder Leichenteilen bedarf neben der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

**Abs.4:**

Sämtliche Grabungsarbeiten werden ausschließlich von einer von der Friedhofsverwaltung bestimmten Person (Totengräber) durchgeführt.

**Abs.5:**

Wenn bei Öffnung von Gräbern Körperreste zum Vorschein kommen, sind sie sogleich mit Erde zu bedecken und wieder im gleichen Grab beizusetzen.

**Abs.6:**

Dem Totengräber ist es untersagt, bei Öffnung von Gräbern oder Exhumierung von Leichen Angehörige oder andere Personen, soweit sie an der Graböffnung kein amtliches Interesse nachweisen können, teilnehmen zu lassen oder ihnen Überreste von Leichen auszufolgen.

**Abs.7:**

Beschwerden gegen den Totengräber sind bei der Friedhofsverwaltung einzubringen.

## §12

Ordnungsvorschriften

**Abs.1:**

Im Friedhof ist alles zu unterlassen, was dem christlichen Geist des Ortes widerspricht, insbesondere sei erwähnt: Das Herumlafen und Radfahren, das Lärmen und Spielen, das Mitnehmen von Tieren, das Befahren mit Fahrzeugen aller Art (außer mit Genehmigung), hinterlassene Reifenspuren sind sogleich zu schließen. Das Sammeln von Spenden (nur mit Genehmigung)

**Abs.2:**

Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

**Abs.3:**

Abfälle sind nur an den von der Friedhofsverwaltung eingerichteten Stellen zu deponieren. Diese sind von der Friedhofsverwaltung entsprechend zu kennzeichnen. Mauerreste, Steine, Baumaterial etc. dürfen nicht an diesen Plätzen abgelagert werden, sondern sind abzutransportieren. (Der Pfarrgemeinde dürfen daraus keine Kosten erwachsen).

**Abs.4:**

Die Friedhofstore sind immer zu schließen.

**Abs.5:**

Das Betreten von fremden Gräbern, sowie deren Verunstaltungen ist verboten und wird zur Anzeige gebracht.

**Abs.6:**

Das Presbyterium ist berechtigt, für den Friedhof, den es verwaltet, in Ausführung der vorstehenden Bestimmungen

weitere Ordnungsvorschriften zu erlassen. Diese sind in der Nähe der Friedhofseingänge an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.

**Abs.7:**

Grundsätzlich darf die Ruhe der Toten nicht gestört werden.

**§13**

Leichenhaus und Aufbahrungshalle

**Abs.1:**

Die Leichenhalle dient zur Aufnahme und Absonderung von Leichen bis zu ihrer Bestattung.

Die Leichenhalle Neukematen besteht aus einem Aufbahrungsraum

**Abs.2:**

Särge sind in der Leichenhalle immer verschlossen aufzubewahren.

**Abs.3:**

Das Betreten der Leichenhalle ist nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung und der Begleitung einer Friedhofsaufsicht gestattet.

**Abs.4:**

Bei Leichen, welche mit anzeigepflichtigen Krankheiten behaftet sind, sind die einschlägigen Bestimmungen des Epidemiegesetzes BGBl Nr. 186/1950 idgF. und der in seiner Durchführung ergangenen Verordnung vom 29.9.1914 BGBl Nr.263, und der zur Zeit gültigen Novelle zu beachten.

**§14**

Kirchliche Akte

Die Durchführung kirchlicher Akte ist alleinige Angelegenheit des Pfarrers der Evang. Pfarrgemeinde AB Neukematen. Er hat für die ordentliche Abwicklung der kirchlichen Akte nach den in Österreich gebräuchlichen Kirchenagenden der Evang. Kirche AB Sorge zu tragen. Für die Durchführung von Veranstaltungen sowie für die Bestattung der Evang. Pfarrgemeinde AB Neukematen fremden Personen ist die Genehmigung des Presbyteriums der Evang. Pfarrgemeinde AB Neukematen einzuholen, sowie die Einhaltung der dazu gegebenen Anordnung zu garantieren.

**§15**

Gewerbliche Arbeiten

Die Durchführung gewerblicher Arbeiten an Grabstätten darf nur von befugten Gewerbetreibenden, welche die Friedhofsordnung einhalten und eine Auftragsbestätigung des Nutzungsberechtigten vorweisen müssen, vorgenommen werden.

Arbeiten an Grabstätten sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen, und sind genehmigungspflichtig.

Bei neu zu erstellenden Grabstätten ist der bereits vom Presbyterium genehmigte Bauplan vorzulegen.

Das Befahren des Friedhofes mit Kraftfahrzeugen ist verboten und bedarf einer ausdrücklichen Sondergenehmigung der Friedhofsleitung.

Gewerbliche Arbeiten dürfen nur werktags durchgeführt werden. Sollte zu diesem Zeitpunkt ein Begräbnis stattfinden, sind die Arbeiten für die Dauer des kirchlichen Aktes einzustellen.

Nach Beendigung der Arbeiten ist die Grabstätte in geordnetem Zustand zu verlassen.

Eventuell verursachte Schäden sind umgehend der Friedhofsleitung zu melden und wiedergutzumachen.

Grundsätzlich haftet der Nutzungsberechtigte!

Jedermann, der im Friedhof Arbeiten ausführt, ist verpflichtet, sich möglichst ruhig zu verhalten und nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich die von ihm verursachten Abfälle zu entfernen.

**§16**

Verfahrens-, Übergangs- und Schlussabstimmungen

**Abs.1:**

Nach Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung können Gebrauchs- und Nutzungsrechte, die in dieser Friedhofsordnung nicht vorgesehen sind, nicht mehr erworben werden.

**Abs.2:**

Alle Berechtigungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung erworben wurden, bleiben aufrecht, soweit ihr Bestand von den Berechtigten eindeutig nachgewiesen werden kann.

**Abs.3:**

Streitigkeiten über Grabrechte sind, soweit sie nicht sanitätspolizeiliche Belange betreffen, privatrechtlicher Natur und letzten Endes vor den ordentlichen Gerichten auszutragen. Beschwerden gegen Entscheidungen der Friedhofsverwaltung sind jedoch vor Anrufung des Gerichtes an die Evang. Superintendentur A B in Linz zu richten.

**Abs.4:**

Diese Friedhofsordnung ist mit dem Anhang allen Friedhofsbenützern in ortsüblicher Weise bekanntzugeben. Überdies ist sie an wenigstens einem Friedhofseingang im vollen Wortlaut auszuhängen.

**Abs.5:**

Mit der Genehmigung der vorliegenden Friedhofsordnung tritt die bisher bestehende außer Kraft.

Neukematen , 1.Juli 2010

Pfarrer Andreas Meißner und Kurator Hermann Hoffelner